

## HESSISCHER LANDTAG

16.09.2009

Dem Ausschuss für Arbeit, Familie und Gesundheit überwiesen

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kassenärztliche Vereinigung und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen

Drucksache 18/767

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

In Art. 1 des Gesetzentwurfs wird § 8 wie folgt geändert:

- In Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte "Kassenärzte und der Hinterbliebenen von Kassenärzten" durch die Worte "Vertragsärztinnen oder Vertragsärzte und der Hinterbliebenen von Vertragsärztinnen oder Vertragsärzten" ersetzt.
- 2. Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
  - "(2) Zur Sicherung der nach Abs. 1 errichteten Erweiterten Honorarverteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen werden neben der Gesamtvergütung sämtliche Vergütungen für Leistungen aus dem Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung, die hessische Vertragsärzte und hessische Vertragsärztinnen an gesetzlich krankenversicherten Patienten erbringen und die nicht unmittelbar über die Gesamtvergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen ausgezahlt werden, der Erweiterten Honorarverteilung unterworfen.

Dies gilt unabhängig von der Rechtsgrundlage der Vergütung auch für die Vergütung aus Direktverträgen zwischen den hessischen Vertragsärzten und Vertragsärztinnen und den gesetzlichen Krankenkassen oder aus Verträgen zur Integrierten Versorgung."

- In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "in Hessen niedergelassenen Ärzte" durch die Worte "hessischen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte" ersetzt.
- 4. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
  - a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Sofern der Vertragsarzt oder die Vertragsärztin dieser Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nachkommt, ist die Kassenärztliche Vereinigung Hessen befugt, die Vergütung für Leistungen aus dem Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung, die der Vertragsarzt oder die Vertragsärztin an gesetzlich krankenversicherten Patienten erbracht hat und die nicht unmittelbar über die Gesamtvergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen ausgezahlt wurden, zu schätzen. Ist diese Vergütung nach Ansicht des Vertragsarztes oder der Vertragsärztin fehlerhaft geschätzt worden, so kann der betroffene Vertragsarzt oder die betroffene Vertragsärztin unter Vorlage der vollständigen Unterlagen binnen vier Wochen schriftlich gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Widerspruch erheben. Die Vollständigkeit ist an Eides statt zu erklären."

b) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

Wiesbaden, 16. September 2009

Der Fraktionsvorsitzende: Schäfer-Gümbel